

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.1983

Geschäftszahl

1323/80

Rechtssatz

Der Erschwerungsgrund "mehrerer strafbarer Handlungen derselben oder verschiedener Art" gemäß § 33 Z 1 StGB steht im engen Zusammenhang mit dem im § 28 StGB statuierten Absorptionsprinzip. Im Hinblick auf die Eigenart des sich aus § 22 VStG 1950 ergebenden Kumulationsprinzips kommt der Erschwerungsgrund des § 33 Z 1 StGB im Verwaltungsstrafverfahren nicht in Betracht (Hinweis auf E 12.5.1980, 1204/79).